

## Vorschlag für die geplante Satzungsänderung der DMJV:

### § 5 (Beiträge)

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen, vor allem bei noch in Ausbildung befindlichen Mitgliedern **oder Mitgliedern mit Wohnsitz in Mexiko**, kann der Vorstand **auf Antrag** den Beitrag ermäßigen oder von dessen Erhebung absehen.

### § 6 (Ende der Mitgliedschaft)

3. Durch Ausschluss, der bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand nach Anhörung des Mitglieds beschlossen werden kann und dem Mitglied mit Begründung durch Einschreibebrief mitzuteilen ist **[vorgesehene Streichung: „durch Einschreibebrief“]**. Bei rückständigen Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag kann der Ausschluss auch ohne Anhörung erfolgen. Eine Mitteilung hat nur dann zu erfolgen, soweit dem Verein eine gültige Postadresse bzw. Mail-Adresse vorliegt. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats **nach Erhalt der Mitteilung** schriftlichen Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 12 (Vermögensverfall)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten an die Deutsch-Mexikanische Gesellschaft e.V. [(Breite Straße 13, 40213 Düsseldorf)], die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. **[vorgesehene Streichung: die Adresse]**.